

Satzung der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss evangelischer Lehrer, Religionspädagogen und Erzieher, die sich christlicher Erziehung verpflichtet wissen. Er führt den Namen „Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Ansbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat folgende besondere Aufgaben:
 - a) die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Bildungswesens,
 - b) die Beratung von Fragen, die mit christlicher Bildung, Erziehung und dem Religionsunterricht in Zusammenhang stehen,
 - c) die Herausgabe von Publikationen und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
 - d) die Pflege der Gemeinschaft.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes, auch etwaige Gewinne sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der in der schulischen, vorschulischen oder außerschulischen Arbeit an jungen Menschen tätig und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu bejahen und zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern. Im Falle der Ablehnung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet letztverbindlich.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist spätestens zum Ende eines Kalenderjahres zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) ihre Interessen in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 (Mitgliederversammlung) wahrzunehmen,
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung und den Landesarbeitskreis zu richten,
 - c) an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Verbandes zu unterstützen und zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist, durch Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.
2. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) nachhaltig und erheblich gegen die Interessen oder die Satzung des Verbandes verstößt,
 - b) mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres den Beitrag nicht entrichtet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Friststellung von zwei Monaten Gelegenheit zu geben, gegen die erhobenen Vorwürfe Stellung zu nehmen.
4. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich vorgelegt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen.
5. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Alle Organe sind in dem ihnen durch die Satzung zugewiesenen Kompetenzbereich Beschlussorgane.
3. Die Einberufung der Organe erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich. Die Erstellung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern. Gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll beurkundet, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die Einladung kann auch in elektronischer Form oder auch durch Bekanntmachung auf der Website des Verbandes erfolgen. In letzterem Falle beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen.
3. Sie beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes.
4. Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren,
 - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für jeweils 1 Jahr,
 - d) Planung der Verbandsarbeit für 1 Jahr,
 - e) Unterstützung des Vorstandes,
 - f) Festlegen des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu 6 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gegebenenfalls bleiben der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung die Nachfolger gewählt hat.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Mitglied der Mitgliederversammlung interimistisch mit der Wahrnehmung des verwaisten Amtes beauftragt werden, sofern die Aufgaben nicht innerhalb des Vorstands getragen werden.
5. Der Vorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verbandsarbeit verantwortlich und wird im Interesse einer wirkungsvollen Verbandsarbeit initiativ. Zu seinen Sitzungen können Sachverständige als Berater ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Antrag des Vorstandes,
- b) wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 11 Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen, der Sitz und Stimme in allen Beschlussgremien hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Durchführung der ihm gestellten Aufgaben kann der Verband einen Geschäftsführer bestellen; dieser ist dem Vorstand verantwortlich.

Er ist insbesondere zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Publikationen

Im Auftrag des Vorstandes können Veröffentlichungen erfolgen.

§ 14 Beschlussfassungen und Wahlen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsmäßig gewählten Mitglieder anwesend ist; die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter sowie der weiteren Vorstandsmitglieder kann offen erfolgen, wenn nicht von einem anwesenden Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl verlangt wird.

§ 15 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, dem drei Viertel der Stimmberechtigten zustimmen müssen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden in dem Jahr unverbrauchte Zuschüsse an den Gesamtverband Evangelischer Erzieher in Bayern e.V. zurückgegeben. Das restliche Vermögen des Vereins fällt an gemeinnützige Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Darüber entscheidet der bisherige Vorstand als Liquidator.

Ingolstadt im November 2011

gez. Stefan Schunk

Stellvertretender Landesvorsitzender

gez. Stefan Specht

Stellvertretender Landesvorsitzender